



A M T S B L A T T

FÜR DEN LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
Patentkreis für den Kreis Landeshut in Schlesien

| | | | | |
|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|-------------------|------------|
| Nr. 51 | Jahrgang 71 | Erscheint nach Bedarf | Wolfenbüttel, den | 22.10.2020 |
| | Inhaltsverzeichnis | | | |
| | Amtlicher Teil | | | |
| 1. | Bekanntmachung der Gemeinde Kissenbrück; hier: Bebauungsplan „Am Staatsberg“ der Gemeinde Kissenbrück | | | 2 – 3 |
| 2. | Bekanntmachung der Gemeinde Wittmar; hier: Bebauungsplan „Wittmar-West I, 8. Änderung“ der Gemeinde Wittmar | | | 4 – 5 |
| | | | | |

Herausgeber:
Landkreis Wolfenbüttel
Für den Inhalt verantwortlich:
Landrätin Christiana Steinbrügge
Bezugspreis: 0,69 €

1.



GEMEINDE KISSENBRÜCK
Der Bürgermeister
Mitglied der Samtgemeinde Elm-Asse in Schöppenstedt
Landkreis Wolfenbüttel

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Am Staatsberg“ der Gemeinde Kissenbrück

Der Rat der Gemeinde Kissenbrück hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.09.2020 den Bebauungsplan „Am Staatsberg“ als Satzung beschlossen.

Gem. § 10 (3) BauGB wird der o.g. Beschluss bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel in Kraft.

Der Bebauungsplan „Am Staatsberg“ kann im Rathaus Schöppenstedt, Zimmer 207, Markt 3, 38170 Schöppenstedt, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Darüber hinaus kann der Bebauungsplan auf der Homepage der Samtgemeinde Elm-Asse unter folgendem Link:

https://www.elm-asse.de/wohnen_amp_wirtschaft/bauleitplanung/

eingesehen werden.

Hinweis:

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gem. § 215 (1) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1, Nr. 1-3 BauGB bezeichnete Verfahrens- und Formschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Kissenbrück unter Darlegung der Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.


Maiberg
Die Verwaltungsvertreterin

